

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues Helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Ráthe.

Band I.

N. XLIX.

Bern, 17. Aug. 1799. (30. Thermid. VII.)

Vollz. Direktorium.

Schreiben des Reg. Statthalters des Kantons
Argau an das Vollziehungs-Direktorium.

Uraa den 15. August 1799.

Bürger Direktoren!

Vorgestern Nachts (den 13.) um 11 Uhr hat sich General Massena mit seinem Generalstab zu Pferd gesetzt, und so viel ich vernommen, nach Zug begeben. Gestern Morgen um 2 Uhr hat die Kanonade, und zwar auf verschiedenen Punkten von Zürich bis auf Schwyz angefangen. Gestern Morgen den 14. kam schon das Gerücht, das aber nicht gegründet war, hieher, die Franken seyen in Zürich eingerückt — aus den verschiedenen Berichten aber erhellet nur, daß dieselben bis an die Verschanzungen von Zürich vorgeedrungen, aber auch durch Kartesschenfeuer von da wieder zurückgedrängt worden, wobei sie ziemlichen Schaden an Menschen erlitten, denn von gestern Abends bis heute Mittags sind gegen 200 eingebracht worden; hingegen wurden auch über 50 kaiserliche Gefangene hier durchgeführt. General Lecourbe soll aber mit seiner Division auf Schweiz und noch drei Stunden darüber hinaus vorgeedrungen seyn — das war der Bericht von heute Morgen. Heute hat man wieder kanonieren gehört, und laut unverbürgten Nachrichten, sollen die Franken schon bis Uznach vorgeedrungen seyn.

Obschon Sie, Bürger Direktoren, aus bessern Quellen nähere und bessere Berichte werden erhalten haben, so habe ich es doch meiner Schuldigkeit gemäß erachtet, Ihnen, was ich hier habe vernehmen können, mitzutheilen.

Die Division Tarreau, welche im Bezirk Brugg liegt, ist noch bis Dato ruhig geblieben, obschon sie Befehl erhalten hat, marschfertig zu seyn.

Gruß und Hochachtung.

Der Regieruugs-Statthalter

(Sig.) J. E. Feer.

Dem Orig. gleichlaut. Bern den 16. Aug. 1799.

Der Gen. Sek. des Vollz. Direktoriums,
Mousson.

Gesezgebung.

Großer Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Jomini fodert Verweisung an die Commission über Erneuerung der Gewalten.

Ruhn: Das Direktorium ist freilich zu weit gegangen, diesen Distrikt mit einem andern zu vereinigen, allein man fodere vor allem aus Augs-
kunft hierüber beim Direktorium, und verweise die Sache an die Commission über Erneuerung der Gewalten.

Zimmermann folgt Ruhn. Carmintran und Gaxany beharren auf ihren Meinungen. Ruhn's Antrag wird angenommen.

Jac. Gabr. Trog von Thun, Apotheker, 19 Jahr alt, fodert Emancipation.

Zimmermann fodert Untersuchung durch eine Commission.

Huber fodert Tagesordnung, weil der Bittsteller noch ein Jahr Geduld haben kann.

Zimmermann beharrt, und Huber vereinigt sich mit dessen Antrag, welcher angenommen wird. Ruhn, Michel und Desch werden in diese Commission geordnet.

Das große Spital in Luzern bittet um Unterstützung wegen aufgehobenen Zehnten.

Hecht: Es ist traurig genug, daß solche Anstalten beinahe aller ihrer Unterhaltungsmittel beraubt wurden, aber wir können hier nicht Hülfe schaffen, man weise also die Sache ans Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeindeverwaltung von Krienz bei Luzern wünscht Aufschub wegen dem gezwungenen Anleihen auf die Gemeindsgüter.

Anderwerth fodert Verweisung an die hierüber niedergesezte Commission.

Kellstab begehrt Verweisung ans Direktorium. Cartier fodert Tagesordnung.

Schlumpf stimmt Kellstab bei wegen der Nähe des Kriegs.

Huber und Bourgeois stimmen Cartier bei.

Schlumpf beharrt, weil diese Gemeinde vom Krieg schon viel litt.

Man geht über diese Bittschrift zur Tagesordnung.

Der Cantons- Gerichtschreiber von Frenburg wünscht eine Verbesserung in der Organisation des obersten Gerichtshofs zur Beschleunigung der Geschäfte.

Jomini fodert Verweisung an die hierüber niedergesezte Commission.

Ruhn folgt und fodert ehrenvolle Meldung dieser zweckmäßigen und gründlichen Bittschrift.

Diese Anträge werden einmüthig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft.

Das Vollziehungs- Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Eine große Anzahl von öffentlichen Beamten hat nun seit beinahe anderthalb Jahren Zeit und Kräfte unermüdet dem Dienste des Vaterlandes gewidmet, ohne bis dahin ihre gesetzliche Entschädigung auch nur in einigem Verhältnisse mit der Dauer ihrer Verrichtungen bezogen zu haben. Manche derselben mußten ihren Wohnsitz, den Kreis ihrer Familien, und ihre gewöhnlichen Unterhaltungsquellen verlassen, und alle wurden durch Amtspflichten, mehr oder weniger, von ihren häuslichen und Berufs- Angelegenheiten abgezogen. Wenn auch bei einzelnen Muthlosigkeit und laue Pflichterfüllung eine sichtbare Folge der getäuschten Erwartungen war, so liegt doch in der ausdauernden Beharrlichkeit der Mehrsten ein Beweis von Bürgersinn und Vaterlandsliebe, der für die zahlreiche Classe von Beamten zu den größten Hoffnungen berechtigt; aber unmögliche Opfer kann die Republik selbst in den Tagen der Gefahr von keinem ihrer Bürger fordern. Das Vollziehungsdirektorium sieht daher die Entschädigung der Cantonsauthoritäten, auf denen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der letzten und wesentlichsten Vollziehung der Gesetze beruht, als eines der dringendsten Staatsbedürfnisse an, und ist wirklich mit einer Maßregel beschäftigt, um die rückständigen Gehalte derselben, so weit es der Zustand der öffentlichen Einkünfte gestatten wird, entrichten zu lassen. Allein da die Unzulänglichkeit der letztern besorgen läßt, daß diese täglich sich häufende Schuld nur langsam getilgt werden könne, so ladet Euch dasselbe, VV. Gesetzgeber, zur Ertheilung einer bleibenden Vorschrift ein, wodurch jeder gegründeten Klage auf einmal vorgebogen, alle Begünstigung aus persönlichen Rücksichten, die so leicht uns selbst von den reinsten

Beweggründen eingegeben werden, und alle Ungleichheit in der Austheilung unmöglich gemacht und die strenge Regel der Gerechtigkeit auch auf diesen Fall in Anwendung gebracht werde. Das Vollziehungsdirektorium ladet Euch ein, zu beschließen, daß von nun an und ohne Ausnahme die Amtsgehälter aller constituirten Authoritäten der Republik, immer für den nämlichen Zeitraum und also in dem nämlichen Verhältnisse entrichtet werden, daß hienit keine Entschädigung Statt finden könne, die sich nicht durch eine allgemeine Maßregel auf alle öffentlichen Beamten erstrecke. Je näher eine solche Verfügung die Mitglieder der ersten Gewalten selbst berührt, und je größere Beweise von individueller Entsagung und Aufopferung Ihr noch vor Kurzem dem Volke gegeben habt, desto gegründeter ist die Erwartung, daß, um dem Gegenstande dieser Einladung sogleich zu entsprechen, Euere Aufmerksamkeit lediglich darauf gerichtet werden darf.

Bern, den 10. August 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Cartier unterstützt diese Botschaft, denn es ist billig, daß, wenn die obersten Gewalten etwas an ihre Besoldung beziehen, die Cantonsobrigkeiten auch im gleichen Verhältnisse bezahlt werden; überdies fodert er baldige Fortsetzung des Gutachtens der Besoldungscommission.

Zimmermann stimmt Cartiers letzterer Meinung bei, glaubt aber, daß in Rücksicht der Beamten, welche sich von Haus entfernen müssen, und denen, welche zu Haus ihre Amtsgeschäfte besorgen können, ein Unterschied Statt haben dürfe; er fodert daher Verweisung an eine Commission.

Huber folgt. Custor ist gleicher Meinung, und fodert, daß auch die Agenten bald etwas für Besoldung erhalten.

Ruhn fodert Verweisung an die neue Besoldungscommission.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Senat, 10. August.

Präsident: Häfelin.

Der Beschluß über den bevorstehenden constitutionellen Austritt des Senats, wird in einer neuen Abfassung verlesen.

Mittelholzer findet die Verbesserung noch

eben so mangelhaft, als das erste mal, und will also den Beschluß heute wieder verwerfen.

Zäslin will die Verbesserung durch das Bureau allein besorgen lassen.

Meyer v. Ar. hält die Sache für wichtig genug, um den Beschluß sogleich neuerdings zu verwerfen.

Der Beschluß wird wegen fehlerhafter Abfassung verworfen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die bei der Kanzlei des Direktoriums angestellten Personen, deren Gehalt durch das Gesetz bestimmt ist, von dem Nationalschazamt unmittelbar zu bezahlen verordnet.

Ein Beschluß wird verlesen, folgenden Inhalts:

„Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8. Jul. — in Erwägung, daß die Collokation der Gläubiger nichts anders ist, als die Folge eines Geldstags — schreitet der große Rath zur Tagesordnung, dahin begründet, daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben könne.“

Zäslin rath zu einer Commission, da ihm die Sache noch zweifelhaft vorkommt; der Sinn und Wille der Constitution scheint ihm das Gesetz vom 12. April 1799 in seiner Wirkung bis auf den 12. April 1798 zurückzusetzen.

Lüthi v. Sol. will den Beschluß sogleich annehmen: unser Gesetz über das Concursrecht sagt bestimmt: daß es vom 12. April 1798 aus als geltend angesehen seyn soll; nur auf Geldstage, die vor diesem letztern Datum statt fanden, bezieht sich dieser Beschluß, der in der Ordnung ist.

Mittelholzer stimmt auch zur Annahme, glaubt aber gegen Lüthi, daß unser Gesetz über gleiche Concursrechte, nur vom Tage, an dem es gegeben ward, Kraft haben könne.

Bay findet den Beschluß in der Ordnung, und stimmt zur Annahme.

Lüthi v. Sol. erklärt, daß er sich geirrt habe, das Gesetz ist seinem Inhalt nach nur vom 12. April 1799 an in Kraft.

Meyer v. Ar. findet, das Gesetz sey noch unvollständig, um völlige Gleichheit zu bewirken — er kennt Orte, wo des nähern Hauses Schuld von der der entferntern bezahlt wird.

Der Beschluß wird angenommen.

Am 11. Aug. war keine Sitzung in beiden Rathen.

Inländische Nachrichten.

Schaffhausen. Nebst einer vom 16. Jul. datirten Proclamation wurde folgender Entwurf einer

Zwischenregierung für den K. Schaffhausen, wie solcher dem Erzherzog Karl vorgelegt, und von ihm genehmiget worden war, auf dem Lande bekannt gemacht:

„Die sechzig Ausschüsse der Bürgerschaft setzen zum Grunde, daß unsere alte durch eine Dauer von vier Jahrhunderten erprobte und ehrwürdige Verfassung, bestehend aus den von der Bürgerschaft erwählten Kleinen und Großen Rathen, unter zweien Bürgermeistern, mit den nachbenannten Modificationen wieder hergestellt werden soll. Hierzu bewegt uns nicht nur der einmüthige Wunsch der ganzen Bürgerschaft, und die Ueberzeugung, daß diese Verfassung die tauglichste für uns sey, sondern auch die von des Herrn General en Chef Erzherzog Karl königl. Hoheit bei Dero Einzug in die Schweiz zu allgemeiner Beruhigung erlassene Proclamation scheint uns dazu zu berechtigen. Doch dieses alles mit dem ausdrücklichen Verstand, der sich aus der ganzen politischen Lage unsers Vaterlandes ergibt, daß diese Regierung bloß eine Zwischenregierung seye; daß damit weder den Rechten der Stadtbürger noch den Wünschen der Landschaft, noch auch den wohlgemeinten Bemühungen derjenigen, welche künftig eine Constitution für die ganze schweizerische Eidgenossenschaft Recht und Befugniß haben werden, auf keine Weise und im allermindesten nicht vorgegriffen werde. Die nach der Lage der Umstände und hauptsächlich zur Erzielung der so heilsamen Eintracht zwischen Stadt und Land erforderliche Modificationen dieser Interimsregierung sollen folgende seyn: 1. Anstatt der ehemaligen durch die vorige Verfassung abgeschafften Land- und Obervogteien, sollen die seither mit Nutzen bestandenen Distriktgerichte unter dem Namen von Landgerichten ferner bleiben, und die Richter wie seither, einzig aus Bürgern desselbigen Distrikts erwählt werden. (NB. Den Gemeinden Neuhausen, Buchthalen, Rüdlingen und Buchberg, welche seither dem Distriktgericht zugetheilt waren, solle es freigestellt werden, ob sie fernerhin sich an das Vogts- und Stadtgericht zu Schaffhausen, oder an irgend ein benachbartes Landgericht halten wollen.) 2. Von diesen Landgerichten geht die Appellation an den Kleinen Rath. 3. In Appellationen von den Landgerichten und in Hauptcriminalfällen, wo über Bürger vom Land oder über Fremde, welche Criminalverbrechen auf unserer Landschaft begangen haben, gerichtet wird, sollen diejenigen Landbürger, welche Beisitzer des seitherigen Kantonsgerichts waren, wosern sie nemlich bei dieser Stelle bleiben wollen, zu dem Kleinen Rath berufen werden, welcher über Criminalfälle in letzter Instanz sprechen wird. In Civilprozessen hingegen kann von diesem Tribunal an den Großen Rath, mit Zuzug desjes